Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. Oktober 2026 folgende Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

§ 1 Bezeichnung, Einteilung Ortsteile, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hanse- und Universitätsstadt.

(2) Das Stadtgebiet ist in 31 Ortsteile gegliedert. Die Einteilung in Ortsteile und deren Bezeichnung sind aus der Übersichtskarte samt Katalog (Anlage 1) und der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2), zu entnehmen.

(3) Das Stadtwappen ist ein in die drei Stadtfarben aufgeteilter Schild; oben blau, in der Mitte silbern, unten rot. Im oberen Teil ist ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge abgebildet (Anlage 3). Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung.

(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen, oben blau, in der Mitte weiß, unten rot. Der obere Streifen nimmt die Hälfte der Flagge ein. Die beiden unteren Streifen sind gleich hoch. Im blauen Streifen ist der in Absatz 3 beschriebene Greif dargestellt, dessen Kopf zum Flaggenmast weist. Das Höhen-Längen-Verhältnis der Flagge beträgt drei zu fünf.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.

§ 2 Stadtvertretung (Bürgerschaft)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Abgeleitet daraus werden Stadtvertreterinnen und -vertreter als Mitglieder der Bürgerschaft und die Vorsitzende/der Vorsitzende als Präsidentin/Präsident der Bürgerschaft bezeichnet.

(2) Die Bürgerschaft wählt ein Präsidium. Jede Fraktion hat das Recht, jeweils eine Person pro Funktion zur Wahl vorzuschlagen. Aus ihrer Mitte wählt die Bürgerschaft nach dem Prinzip der relativen Mehrheit:

- eine Präsidentin/einen Präsidenten,
- eine 1. stellvertretende Präsidentin/einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
- eine 2. stellvertretende Präsidentin/einen 2. stellvertretenden Präsidenten,
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums, deren Anzahl durch die Bürgerschaft per Beschlussfassung festzulegen ist.

(3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Aufstellung der Tagesordnung, Leitung der Sitzung, Auslegung der Geschäftsordnung sowie bei der Wahrnehmung repräsentativer Pflichten.

§ 3 Sitzung der Bürgerschaft

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. bei Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. bei Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. bei Grundstücksgeschäften,
4. bei der Vergabe von Aufträgen sowie in sonstigen Angelegenheiten, in denen überwiegende schutzwürdige Interessen Einzelner oder des öffentlichen Wohls eine vertrauliche Behandlung erfordern, insbesondere
 a) in Angelegenheiten, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine besondere Verschwiegenheitspflicht besteht,
 b) in Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
 c) bei der Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen, soweit schutzwürdige Belange Betroffener berührt werden,
 d) beim Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen, soweit im Einzelfall berechtigte wirtschaftliche Interessen Betroffener oder Vertragspartner eine vertrauliche Behandlung erfordern.

(3) Der öffentliche Teil einer Sitzung wird in Bild und Ton über einen Livestream im Internet übertragen und nach Sitzungsende zum Abruf bereitgestellt. Soweit jemand bei der Sitzungsleitung Einwände gegen Filmaufnahmen seiner Person erhebt, unterbleibt eine visuelle Erfassung, Übertragung und Aufzeichnung. Mit der Übertragung kann ein externer Dienstleister beauftragt werden. Näheres ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(4) Absatz 3 S. 2 gilt nicht für die Berichterstattung von Medien. In solchen Fällen bedarf es nach § 29 Abs. 5a S. 4 KV M-V eines Widerspruchs von einem Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft.

§ 4 Auskunftsrechte von Mitgliedern der Bürgerschaft innerhalb Sitzung und generell

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen richten. Die mündlichen Anfragen sind, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, als Anfrage eines Mitgliedes schriftlich nachzureichen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen zu beantworten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist über die Gründe der Verzögerung unter Mitteilung eines neuen Termins zu informieren.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet der Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder einer Fraktion während der Sitzung Anfragen mündlich zu beantworten. Stammen Anfragen von einer Fraktion oder einem Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft, sind sie schriftlich zu beantworten, wenn sie in eben solcher Form gestellt wurden. Solche Anfragen sind zehn Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen, um sie bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung beantworten zu können.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse haben in Einzelfällen auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 5 Ausschüsse

(1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehen folgende Ausschüsse:

gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse	**Aufgabengebiet**
Hauptausschuss	Erledigung gesetzlicher und nach dieser Satzung übertragener Aufgaben
Finanz- und Beteiligungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, kommunale Beteiligungen
Jugendhilfeausschuss	Angelegenheiten nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz sowie der Satzung des Jugendamtes
Rechnungsprüfungsausschuss	Angelegenheiten gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Betriebsausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen	
Klinikausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
KOE-Ausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
Tourismusausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes

beratende Ausschüsse	**Aufgabengebiet**
Bau- und Liegenschaftsausschuss	Bauen, Verkehr und städtische Liegenschaften
Bildungs- und Sportausschuss	Schulen, Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen und Sport
Bürgerservice-Ausschuss	Digitalisierung, Ortsämter, Brandschutz und Ordnung
Kulturausschuss	Kultur, Denkmalpflege und Museen
Personalausschuss	Empfehlungen an den Hauptausschuss in Angelegenheiten des § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V
Sozialausschuss	Sozial- und Gesundheitswesen, Belange der Seniorinnen, Migrantinnen, Gleichstellung sowie Behinderten
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	nachhaltige Stadtplanung und Regionalentwicklung, Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Mobilität sowie Grünflächen
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	Wirtschaft und Vergaben

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Haupt-, Jugendhilfeausschuss sowie Betriebsausschüsse haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden. Diese Angelegenheiten sind für den Hauptausschuss in dieser Satzung, für den Jugendhilfeausschuss im Gesetz und der Satzung des Jugendamtes, für die Betriebsausschüsse in den Eigenbetriebssatzungen geregelt.

(4) Der Hauptausschuss hat zwölf, die weiteren Ausschüsse haben elf Mitglieder. Die Sitze werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgegeben, im Wege der Zuteilung und Benennung besetzt. Für beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) benannt werden.

(5) Jeder Ausschuss hat die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Deren Bestimmung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Bestimmung der regulären Mitglieder.

(6) Für Haupt- und Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen. Für den Hauptausschuss für den Vorsitz, für den Jugendhilfeausschuss für die Besetzung an sich (durch Wahl und Personenvertretung), die Anzahl der Mitglieder, sowie die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit der Besetzung von nicht der Bürgerschaft angehörenden Personen. Sie sind im Achten Buch des Sozialgesetzbuches, im Landesjugendhilfeorganisationsgesetz und der Satzung des Jugendamtes geregelt.

(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorstand bestehend aus einer/einem Vorsitzenden sowie erster und zweiter Stellvertretung. Ausgenommen davon ist der Hauptausschuss. Der Vorsitz ist gesetzlich bestimmt (§ 35 Abs. 1 Satz 5 KV M-V). Er ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugewiesen. Deren Vertretung folgt den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) § 3 Abs. 1 und 2 zur Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend. Für den Jugendhilfeausschuss gilt für den Ausschluss der Öffentlichkeit anstelle von § 3 Abs. 2 dieser Satzung § 4 Abs. 3 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet:

1. in Vergabeverfahren

soweit die Entscheidungen nicht auf Betriebsausschüsse übertragen sind, über die Einleitung und die Ausgestaltung, wenn vermutlich folgende Wertgrenzen überschritten werden:

a) bei Bauleistungen (über 500 TEUR),

b) bei Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),

c) bei freiberuflichen Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR);

2. in personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Angelegenheiten über

a) die Erteilung des Einvernehmens nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V,

b) die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist,

c) sämtliche auf die Oberbürgermeisterin bezogene Personalangelegenheiten, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind. Dazu gehören u.a. Urlaubsgewährung (ab zwei Wochen), Entscheidungen über Nebentätigkeiten, Überlassung eines Dienstwagens

d) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen;

3. in Grundstücksangelegenheiten über

a) die Veräußerung und den Erwerb von Eigentum, dinglichen Rechten und von Bauwerken (150 TEUR bis 1 500 TEUR),

b) die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 1 500 TEUR),

c) die Belastung von Grundstücken (500 TEUR bis 2 500 TEUR);

4. über die gemeindliche Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB,

falls eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Vorhaben

a) entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes,

b) widerspricht beschlossenen informellen Planungen,

c) erzeugt wesentliche bodenrechtliche Spannungen,

d) ist im Gewerbe- oder Industriegebiet geplant,

e) fehlt es an gesicherter öffentlicher Erschließung,

f) hält die Orientierungswerte für die Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO nicht ein;

5. in sonstigen Fällen über

a) städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),

b) Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 100 TEUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren. Hiervon ausgenommen sind Miet- und Pachtverträge mit einer Jahresmiete von höchstens 5 TEUR,

c) die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),

d) die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),

e) Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),

f) den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG,

g) die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1.000 EUR), den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 TEUR,

h) die Zuordnung von Vermögenswerten zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen der Eigenbetriebe (150 TEUR bis 1 500 TEUR). Das gleiche gilt für die Zuordnung von Vermögenswerten von Eigenbetrieb zu Eigenbetrieb, sofern die Betriebssatzungen nichts abweichendes regeln.

(2) Er genehmigt

1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (25 TEUR bis 500 TEUR),
2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,
3. Verträge mit
 a) Mitgliedern der Bürgerschaft,
 b) Mitgliedern der Ausschüsse,
 c) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
 d) leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt,
 e) natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.

(3) Er bestellt Bürgerinnen/Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich oder innerhalb einer städtischen Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Er berät den Entwurf des Haushaltsplanes sowie Angelegenheiten des Ortsrechts, soweit sie nicht einem anderen Fachausschuss aus § 5 Absatz 1 zugeordnet sind.

(5) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der KV M-V entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(6) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Sie/Er wird ermächtigt, Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR in einfacher Schriftform abzugeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Ihr/Ihm sind insbesondere die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Befugnisse, Aufgaben übertragen und Informationspflichten auferlegt. Sämtliche hier erwähnten Befugnisse und erteilten Ermächtigungen können auf Dritte übertragen werden.

(2) Sie/Er entscheidet

1. in allen Personalangelegenheiten, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. Über den eigenen Urlaub, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 1 Ziffer 2c selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist;
2. über
 a) die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren i. S. d. § 6 Abs. 1 Ziffer 1, wenn vermutlich die dortigen Wertgrenzen unterschritten werden,
 b) über den Zuschlag in Vergabeverfahren,
 c) die Aufnahme und Kündigung von Krediten. Soweit sie neu aufzunehmen sind, nur in der Höhe, die mit der Haushaltssatzung beschlossen und genehmigt ist; um umzuschulden, unbeschränkt. Die Entscheidungsbefugnis umfasst auch den Einsatz von Zinsderivaten, um Kreditkonditionen zu optimieren oder Risiken von Zinsänderungen zu begrenzen,
 d) sämtliche unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 5 aufgezählten Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen,
 e) die Belastung von Erbbaurechten,
 f) die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, nach dem sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung,
 g) über die gemeindliche Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 ga) es entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beschlossenen informellen Planungen
 gb) es erzeugt keine wesentlichen bodenrechtlichen Spannungen
 gc) es ist nicht in einem Gewerbe- oder Industriegebiet geplant
 gd) seine öffentliche Erschließung ist gesichert
 ge) es hält die Orientierungswerte für die Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO ein.

 Vor der Entscheidung ist die Angelegenheit dem Bau- und Liegenschaftsausschuss zur Beratung vorzulegen.

(3) Sie/Er hat über getroffene Entscheidungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der KV M-V sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 2b) dieser Vorschrift (ab einem Auftragswert von 25 TEUR) quartalsweise zu informieren.

§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen/Senatoren

Die Bürgerschaft kann vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter für das Oberbürgermeisteramt wählen. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre. Sie führen die Bezeichnung Senatorin/Senator; die Stellvertreter zusätzlich die Bezeichnungen Erste und Zweite Stellvertreterin/Erster und Zweiter Stellvertreter.

§ 9 Beauftragte

(1) Die Stadt hält Stellen für eigens von der Bürgerschaft zu bestellende Beauftragte vor

a) zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt,

b) zur Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,

c) zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten.

(2) Den Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,

b) Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,

c) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,

d) Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie fortlaufende Unterrichtung ihrer Klientel über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Beauftragten sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, die nicht der Umsetzung ihres hier definierten Aufgabenbereichs dienen, dürfen ihnen nicht übertragen werden.

(4) Sie sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Prozessen und Vorhaben frühzeitig zu beteiligen, um deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigen zu können. In Gremiensitzungen ist ihnen in diesen Fällen das Wort zu erteilen, wobei dem Rederecht nach § 29 Abs. 7 Satz 2 KV M-V auf Verlangen in der zeitlichen Abfolge der Vorrang einzuräumen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches können sie mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 10 Ortsbeiräte

(1) Für die Ortsteile (§ 1 Abs. 2) existieren 19 Ortsteilvertretungen. Sie führen die Bezeichnung Ortsbeiräte mit einem Zusatz, der auf ihre örtliche Zuständigkeit hinweist. Die Ortsbeiräte sind Anlage 5 zu entnehmen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortsbeiräten ist abhängig von der Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich. Neun Mitglieder bis 10.000, elf bis 20.000, dreizehn bei mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Maßgeblich ist die amtlich gemeldete Anzahl. Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres, in dem die Ortsbeiräte für eine Wahlperiode besetzt werden. Bei der Zuteilung der Sitze nach § 42 Abs. 3 S. 2 KV M-V ist das Ergebnis der Kommunalwahl in den Ortsteilen, auf die sich die Zuständigkeit des Ortsbeirates erstreckt, maßgeblich.

(3) Ortsbeiräte können Beschlüssen, die in besonderer Weise den Ortsteil betreffen und das Wohl des Ortsteiles beeinträchtigen in folgenden Angelegenheiten widersprechen:

a) der Bauleitplanung,

b) der Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,

c) der Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,

d) der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,

e) bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,

f) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben.

(4) Weitere Rechte, Aufgaben und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

(5) Im Stadtgebiet werden mehrere Ortsämter vorgehalten, denen die Geschäftsführung der Ortsbeiräte obliegt. Sie dienen als bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben der Betreuung der Ortsbeiräte erledigen sie vor Ort erbringbare gesetzliche Pflichtaufgaben. Zudem haben sie die Einwohnerinnen und Einwohner allgemein zu beraten und zu informieren und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen.

§ 11 Beiräte

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hält neben Ausschüssen und Ortsbeiräten weitere Gremien vor, die ungeachtet ihrer tatsächlichen Bezeichnung nach dieser Satzung als Beiräte anzusehen sind. Jede Fraktion kann für jeden Beirat ein Mitglied sowie jemanden zur Vertretung dieses Mitgliedes benennen. Ausgenommen davon ist der Kinder- und Jugendbeirat, sowie solche Beiräte für die sich dies ausdrücklich aus der in Absatz 2 erwähnten Anlage 6 ergibt. Die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt nach einem Berufungs- und Losverfahren, das Anlage 7 näher regelt. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Beiräte sind in der Anlage 6 aufgelistet. Ihre Aufgaben, die Gesamtanzahl der Sitze und die parallel zu Absatz 1 Satz 2 vorzunehmende weitere Besetzung sowie Ausnahmen davon ergeben sich ebenfalls aus Anlage 6.

§ 12 Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Einwohnerinnen und Einwohner sind über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einem Mitteilungsblatt, über das Internet sowie in weiteren Kommunikationskanälen und in besonderen Fällen in Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen.

§ 13 Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen

(1) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Einzugsbereich des zuständigen Ortsamtes statt. Sie werden aufgrund eines nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 16 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 18 KV M-V) gestellten Antrages, eines Beschlusses der Bürgerschaft, eines Ortsbeirates oder der Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge aus einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in einer Sitzung der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Die Bürgerschaft eröffnet in jeder ordentlichen Sitzung die Möglichkeit, eine Fragestunde abzuhalten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Innerhalb der Fragestunde können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Besitzer und Nutzer von Grundstücken sowie in Rostock ansässige Gewerbetreibende und Vereine zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

(3) Berechtigte nach Absatz 2 haben sich sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei dem Büro des Präsidenten der Bürgerschaft zu melden. Die zu stellenden Fragen, Vorschläge und/ oder Anregungen sind bei der Anmeldung in Schriftform mitzureichen. Diese dürfen sich nicht auf in der Sitzung zu beschließende Angelegenheiten beziehen. Können Anmeldungen erkennbar nicht in dem zeitlichen Rahmen abgehandelt werden, sind sie in der darauffolgenden Bürgerschaftssitzung vorrangig zu berücksichtigen.

§ 15 Entschädigung

Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Sitzungen von Bürgerschaft, Ausschüssen und Ortsbeiräten werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen unter www.rostock.de/ksd angekündigt.

(2) Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, werden diese Bekanntmachungen in Papierformat in dem Städtischen Anzeiger veröffentlicht.

(3) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist.

(5) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bezugsadresse lautet: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro der Oberbürgermeisterin, Fachbereich Presse- und Informationsstelle, Neuer Markt 1, 18055 Rostock (Briefpost: 18050 Rostock), E-Mail: presse@rostock.de, Tel. 0381 381-1417.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung das Stadtwappen benutzt. Der Benutzung des Wappens steht die Benutzung solcher Abbildungen gleich, die dem Wappen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

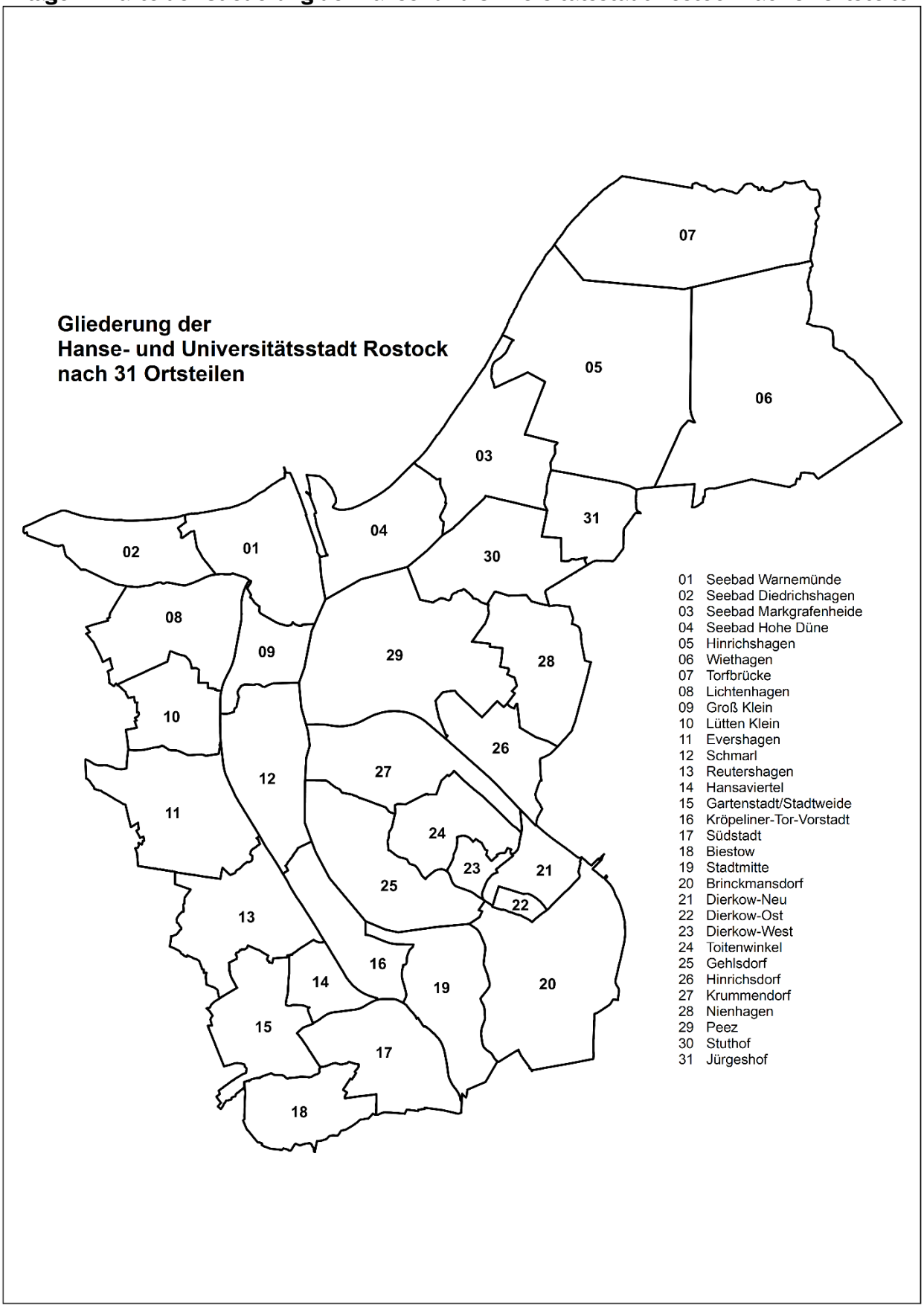
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen, außer Kraft.

Rostock, 2. November 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Anlagen
1 Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen
2 Abgrenzung der Ortsteile
3 Stadtwappen
4 Livestream
5 Ortsbeiräte
6 Beiräte
7 Berufungs- und Losverfahren für den Kinder- und Jugendbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
8 Aufwandsentschädigungen

Anlage 1 - Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen



Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

Ortsteil	**Grenzverlauf**	
01 Seebad Warnemünde	*nördlich:*	Ostsee,
	östlich:	Neuer Strom, Breitling,
	südlich:	Laakkanal (ohne Kanal selbst),
	westlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal
02 Seebad Diedrichshagen	*nördlich:*	Ostsee,
	östlich:	Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal
	südlich:	Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kanal selbst)
	westlich:	Stadtgrenze
03 Seebad Markgrafenheide	*nördlich:*	Ostsee
	östlich:	Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg
	südlich:	Radelkanal (einschließlich des Kanals), Bauernwiesenschneise
	westlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04 Seebad Hohe Düne	*nördlich:*	Ostsee
	östlich:	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst)
	südlich:	Breitling
	westlich:	Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05 Hinrichshagen	*nördlich:*	Rosenortschneise, Scheidenschneise
	östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
	südlich:	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze
	westlich:	Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg

Ortsteil	Grenzverlauf	
06 Wiethagen	*nördlich:*	Scheidenschneise
	östlich und südlich:	Stadtgrenze
	westlich:	Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
07 Torfbrücke	*nördlich und östlich:*	Stadtgrenze
	südlich:	Rosenortschneise, Scheidenschneise
	westlich:	Ostsee
08 Lichtenhagen	*nördlich:*	Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließlich des Kanals)
	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie
	westlich:	Stadtgrenze
09 Groß Klein	*nördlich:*	Laakkanal (einschließlich des Kanals)
	östlich:	Unterwarnow
	südlich:	Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst)
	westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
10 Lütten Klein	*nördlich:*	Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie
	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst)
	westlich:	Stadtgrenze
11 Evershagen	*nördlich:*	Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches)
	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn
	westlich:	Stadtgrenze

Ortsteil	Grenzverlauf	
12 Schmarl	*nördlich:*	Warnowallee, Schmarler Bach (einschließlich des Baches)
	östlich:	Unterwarnow
	südlich:	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung)
	westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
13 Reutershagen	*nördlich:*	B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn
	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (einschließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz
	westlich:	Stadtgrenze
14 Hansaviertel	*nördlich:*	hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz
	östlich:	S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie)
	westlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg
15 Gartenstadt/ Stadtweide	*nördlich:*	Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße
	östlich:	Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben
	südlich:	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst)
	westlich:	Stadtgrenze

Ortsteil		Grenzverlauf	
16	Kröpeliner-Tor-Vorstadt	*nördlich:*	Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer
		östlich:	Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke
		südlich und westlich:	S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
17	Südstadt	*nördlich:*	Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst)
		östlich:	Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze
		südlich:	Stadtgrenze
		westlich:	Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
18	Biestow	*nördlich:*	Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (einschließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben
		östlich:	hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze
		südlich und westlich:	Stadtgrenze
19	Stadtmitte	*nördlich:*	Unterwarnow
		östlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze
		südlich:	Stadtgrenze
		westlich:	Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)

Ortsteil	Grenzverlauf	
20 Brinckmansdorf	*nördlich:*	westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt
	östlich und südlich:	Stadtgrenze
	westlich:	Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze
21 Dierkow-Neu	*nördlich:*	Autobahn, Stadtgrenze
	östlich:	nördliche Autobahnauf-/abfahrt
	südlich:	Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee
	westlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)
22 Dierkow-Ost	*nördlich:*	Gutenbergstraße
	östlich:	Rövershäger Chaussee
	südlich:	An der Zingelwiese
	westlich:	Senke der ehemaligen Bahntrasse
23 Dierkow-West	*nördlich:*	Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (einschließlich der Bebauung), Martin-Luther-King-Allee
	östlich:	Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)
	südlich:	Dierkower Damm
	westlich:	Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)
24 Toitenwinkel	*nördlich:*	Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)
	östlich:	Hinrichsdorfer Straße
	südlich:	Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (einschließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ohne Bebauung), Martin-Luther-King-Allee
	westlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg

Ortsteil	Grenzverlauf	
25 Gehlsdorf	*nördlich:*	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens)
	östlich:	Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow
	südlich und westlich:	Unterwarnow
26 Hinrichsdorf	*nördlich:*	westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums
	östlich:	Stadtgrenze
	südlich und westlich:	Autobahn
27 Krummendorf	*nördlich:*	Autobahn
	östlich:	Hinrichsdorfer Straße
	südlich:	Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), hinter der Bebauung Marienroggenweg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)
	westlich:	Unterwarnow
28 Nienhagen	*nördlich:*	Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches)
	östlich:	Stadtgrenze
	südlich:	Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums
	westlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez
29 Peez	*nördlich:*	Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches)
	östlich:	Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Grabens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez
	südlich:	Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers
	westlich:	Unterwarnow

Ortsteil	**Grenzverlauf**	
30 Stuthof	*nördlich:*	Bauernwiesenschneise
	östlich:	Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze
	südlich:	Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze
	westlich:	Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)
31 Jürgeshof	*nördlich:*	Postwiesenschneise bis Stadtgrenze
	östlich:	Stadtgrenze
	südlich:	Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze
	westlich:	Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze

Anlage 3 - Stadtwappen



Anlage 4 - Regelung zur Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Bürgerschaftssitzungen zur Live-Übertragung und zum Abruf

§ 1

Die Aufnahmen i. S. d. § 3 Absatz 3 werden live ins Internet übertragen und dort längstens für ein Jahr zum Abruf bereitgestellt. Die Datei wird vor Ablauf eines Jahres gelöscht.

§ 2

Aus der zum Abruf bereitgestellten Datei können im Nachhinein Passagen gelöscht werden, um hier geregelten Rechten zu genügen. Mit der Aufnahme, Übertragung und Löschung kann ein externer Dienstleister beauftragt werden.

§ 3

Die Aufnahmen sind auf die Ebene des Plenums des Bürgerschaftssaals zu beschränken. Die Kameraeinstellungen können auf das Plenum, die Oberbürgermeisterin und die Senatoren, das Präsidium sowie einzelne Redner gerichtet sein. Die Aufnahme von Beschäftigten der Stadt und der Fraktionen ist unschädlich, soweit nicht der Einzelne einer Aufnahme widerspricht. Aufnahmen des Zuschauerranges (Empore) sind nicht gestattet.

§ 4

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sachkundigen Einwohner/innen in Ausschüssen, die Mitglieder der Ortsbeiräte sowie deren Stellvertreter werden zu Beginn einer Wahlperiode und im Falle eines Nachrückens im Zuge der Erhebung ihrer Daten für den Mandatsbogen auf das Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a S. 2 KV M-V hingewiesen. Gleiches gilt für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, bei Antritt ihres Amtes.

§ 5

Sonstige Personen, die innerhalb einer Bürgerschaftssitzung einen Redebeitrag halten oder an einer Ehrung teilnehmen (Sachverständige, Einwohner, Vertreter von Vereinen, Verbänden, städtischen oder sonstigen Gesellschaften) werden vorab von dem Präsidenten auf die Aufnahmen und deren Verwendung hingewiesen und um ein Einverständnis zur Aufnahme und bestimmungsgemäßen Verwendung ihres Beitrages gebeten. Das Einverständnis kann formlos eingeholt werden.

§ 6

Soweit jemand Aufnahmen seiner Person widerspricht, unterbleibt eine visuelle Erfassung, Übertragung und Aufzeichnung. Bei einem Wortbeitrag in Form einer Rede wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages unterbrochen.

§ 7

Erhebt ein Mitglied der Bürgerschaft nicht für den Einzelfall, sondern generell Widerspruch gegen die Erfassung seiner Person entscheidet das Präsidium, wo das Mitglied platziert wird. Weder das Mitglied noch die Fraktion, der es angehört, haben in diesem Fall einen Anspruch darauf, räumlich unmittelbar zusammenhängende Plätze zugewiesen zu bekommen.

§ 8

Ein nach der Erfassung erhobener Widerspruch begründet für Redebeiträge einen Anspruch auf Herauslösung der Passage aus der zum Abruf bereitgestellten Datei. Die Herauslösung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Der Lauf der Frist beginnt mit Mitteilung der exakten Quellenangabe (link) und der Angabe des Zeitabschnittes/der Zeitabschnitte innerhalb derer Aufzeichnungen gelöscht werden sollen. Wird widersprochen, weil ein vor der Sitzung erhobener Widerspruch nicht beachtet und dessen ungeachtet Aufnahmen gefertigt wurden, besteht zudem ein Anspruch auf Löschung der Redepassagen aus der Archiv-Datei.

§ 9

Erstreckt sich ein Widerspruch auf Abstimmungsverhalten oder andere ausschließliche Bildaufnahmen, entscheidet das Präsidium über eine Herauslösung.

§ 10

Gegen die Entscheidung kann per Antrag die Bürgerschaft angerufen werden. Dieses Recht steht neben den Antragstellern auch sonstigen von der Entscheidung Betroffenen zu. Die Bürgerschaft entscheidet abschließend.

§ 11

Eine Verarbeitung der Aufnahmen zu anderen Zwecken als zur Übertragung, dem Abruf und der Wahrung der hier eingeräumten Persönlichkeitsrechte ist unzulässig.

Anlage 5 - Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen
2. Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu
17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Anlage 6 - Beiräte

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer Mitgliedschaft	Entschädigung
Agenda 21-Rat	• Abgeleitet vom Aktionsprogramm Agenda 21 der UNO • auf kommunaler Ebene eine nachhaltige Entwicklung von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen anregen und fördern, um Bedürfnisse der heutigen Generation zu erfüllen, ohne die Chancen künftiger Generationen zu beeinträchtigen.	• max. 21 Mitglieder • je ein Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft (Zuteilung und Benennung nach § 11) • die Oberbürgermeisterin, die sich durch eine von ihr beauftragte Person aus der Verwaltung vertreten lassen kann • jeweils der Sprecher der Agenda 21-Arbeitskreise • Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Hansestadt Rostock. Diese Mitglieder werden durch den Hauptausschuss berufen. Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Agenda 21-Rates, die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin.	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.
AG Gedenken	• Würdigung kommunaler Gedenktage und Anlässe; • Konzeptionierung jährlicher Veranstaltungen, • Anstoßen neuer Themen und Formate für die städtische Erinnerungskultur, • Begleitung der Erarbeitung und der fortlaufenden Umsetzung eines Erinnerungskonzeptes • Kooperation mit städtischen und nichtstaatlichen Akteuren der Erinnerungs- und Gedenkarbeit	• der Präsident der Bürgerschaft • je ein Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft (Zuteilung und Benennung nach § 11) • zwei Vertreter der Universität Rostock • ein Vertreter der Jüdischen Gemeinde Rostock • drei Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Vereinen (u.a. Soziale Bildung e.V., Bunt statt braun e.V., der Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (MIGRO), VVN-BdA e.V., der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Diên-Hông-Gemeinsam unter einem Dach e.V. und	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer Mitgliedschaft	Entschädigung
		das Max-Samuel-Haus der Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock). Die Mitglieder der Zivilgesellschaft werden durch die Organisationen und Vereine eigenständig bestimmt und sollten zu jeder Sitzung gewechselt werden.		
Beirat für behinderte und chronisch kranke Menschen (nur Sprecherrat ist Beirat im Sinne der KV M-V)	Themenorientierte Arbeit in fünf Arbeitsgruppen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes unter Beachtung der Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.: • AG Planen, Bauen und Wohnen • AG ÖPNV und Verkehr • AG Bildung und Erziehung • AG berufliche Bildung und Arbeit • AG Gesundheit, Soziales und Kultur	Die Mitglieder des Beirates sind Vertreter von Organisationen für bzw. von behinderten und chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen, sowie Betroffene. Die Organisationen müssen eingetragen und gemeinnützig sein. Sitz der Organisationen muss Rostock sein. Die Satzungen müssen als Aufgabe die Arbeit mit behinderten oder chronisch kranken Menschen beinhalten. Die Betroffenen sollten in der Hansestadt Rostock wohnen. Der Beirat gibt sich einen Sprecherrat. Der Sprecherrat ist ein Kollegialorgan und besteht aus 5 Personen, die mehrheitlich Betroffene sein müssen. Betroffene sind behinderte und/oder chronisch kranke Menschen sowie die Angehörigen behinderter und/oder chronisch kranker Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, sowie deren gesetzliche Vertreter. Der Sprecherrat wird durch den Hauptausschuss bestellt.	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft wird der Sprecherrat neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung. (nur die Mitglieder des Sprecherrates)

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer der Mitgliedschaft	Entschädigung
Brandschutzbeirat	Beratung in Fragen des kommunalen Brandschutzes. Fachliche Begleitung von Themen des Brandschutzes sowie Sicherstellung des fachlichen Informationsaustausches mit dem Bürgerservice-Ausschuss.	gemäß Geschäftsordnung des Brandschutzbeirates	gemäß Geschäftsordnung des Brandschutzbeirates	
Bürgerbeteiligung	Beteiligungsverfahren fördern, begleiten und evaluieren. Der Beirat empfiehlt, ob eine Beteiligung zu einem bestimmten Vorhaben stattfinden soll oder nicht.	1/3 aus dem politischen Raum: je ein Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft (Zuteilung und Benennung nach § 11) 2/3 aus der Zivilgesellschaft: Vertreter bzw. Multiplikatoren aus Vereinen, Initiativen und Verbänden wie auch Einwohner. Die Einwohner werden ausgelost. Der Hauptausschuss bestätigt die Mitglieder des Beirates.	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.
Fahrradforum	Förderung des Radverkehrs auf dem Gebiet der Stadt. Entwicklung und Begleitung von konstruktiven Strategien, Konzepten und Planungen von Maßnahmen zur Radmobilität.	je ein Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft (Zuteilung und Benennung nach § 11) Je ein Vertreter aus Ortsamtsbereichen Nordwest 1, Nordwest 2, West, Ost, und Mitte ADFC Rostock AStA Uni Rostock BUND Rostock Polizeiinspektion Rostock Stadtverwaltung	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer der Mitgliedschaft	Entschädigung
Beirat für die Hafenentwicklung	Begleitung und Unterstützung der flächenhaften Entwicklung des Rostocker Überseehafens. Forum zur Bündelung von Interessen der Politik, Wirtschaftsakteuren, Anrainern und Umweltverbänden.	max. 31 Mitglieder die Oberbürgermeisterin die Senatorin für Stadtplanung, Bau, Klimaschutz und Mobilität je ein Vertreter aus Stabstelle Wirtschaft Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität Hafen- und Seemannsamt Ortsamt Ost Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Wirtschafts- und Vergabeausschuss Ortsbeirat Gehlsdorf Ortsbeirat Markgrafenheide Ortsbeirat Toitenwinkel Ortsbeirat Seebad Diedrichshagen und Seebad Warnemünde Ortsbeirat Groß Klein Ortsbeirat Schmarl Rostock Business IHK zu Rostock Bund für Umwelt und Natur (BUND) Naturschutzbund (Nabu) 2 Vertreter von Rostock Port 2 Kompetenzgeber (aus den Reihen von: Universität Rostock, Hochschule Wismar, Gewerkschaften, Max-Planck-Institut) 2 Bürgerinitiativen Jeweils eine Einwohnervertretung aus den Ortsbeiratsbereichen Gehlsdorf, Markgrafenheide, Toitenwinkel und zwei weiteren Stadtteilen	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Nein, da der Einsetzungsbeschluss dies explizit nicht vorsieht.

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer der Mitgliedschaft	Entschädigung
Kinder- und Jugendbeirat	Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Stadt in Entscheidungsprozesse einbringen.	18 Mitglieder 9 Mitglieder werden durch den Hauptausschuss berufen 9 Mitglieder werden durch Los bestimmt (siehe auch Anlage 7: ‚Berufungs- und Losverfahren für den Kinder- und Jugendbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock‘)	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.
Kleingartenbeirat	• Einbringung von Belangen des Kleingartenwesens. • Beratung zur Entwicklung und Unterstützung von Kleingärten und deren Funktion.	• 15 Mitglieder • sieben Personen aus den Reihen der Bürgerschaft (Zuteilung und Benennung nach § 11) • sieben Personen aus den Reihen der Kleingartenvereine, die der Verband der Gartenfreunde e.V. entsendet, • ein vom Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen entsandtes Mitglied.	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer der Mitgliedschaft	Entschädigung
Planungs- und Gestaltungsbeirat	Unterstützung der Stadt, um ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen.	5 ständige stimmberechtigte Mitglieder: • zwei Architekten • zwei Stadtplaner • ein Landschaftsarchitekt Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 8 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.	Ja, gemäß der Richtlinie ‚Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in Mecklenburg-Vorpommern'.
Migrantenrat	• Vertretung der Interessen von ausländischen Einwohnern und Spätaussiedlern durch Information und Beratung. • Förderung der Verständigung und des friedlichen Zusammenlebens.	• 9 gewählte stimmberechtigte Mitglieder • Maximal 4 weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die der Migrantenrat durch Beschluss auf Antrag von Vereinen ausländischer Einwohner sowie von Spätaussiedlern beruft. Alles Weitere regelt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.

Beirat	Aufgabe	Mitglieder	Dauer der Mitgliedschaft	Entschädigung
Seniorenbeirat	• Vertretung der Interessen und Belange von Senioren. • Sensibilisierung für die Erfordernisse einer älter werdenden Gesellschaft.	15 Mitglieder • 8 Mitglieder werden von den Ortsbeiräten vorgeschlagen • Die weitere 7 Mitglieder (aus gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich mit Seniorenarbeit befassen) werden durch den Sozialausschuss der Bürgerschaft bestimmt. Die 15 Mitglieder werden durch den Hauptausschuss bestellt.	Nach der Konstituierung der jeweiligen Bürgerschaft werden alle Positionen neu besetzt. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode.	Ja, gemäß Anlage 8 zur Hauptsatzung.

Anlage 7 - Berufungs- und Losverfahren für den Kinder- und Jugendbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

§ 1 Zweck und Grundsätze

(1) Die Regelung dient der Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats durch ein offenes, kombiniertes Berufungs- und Losverfahren.

(2) Ziel ist eine niedrigschwellige und vielfältige Beteiligung junger Menschen.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit, Altersrahmen

(1) Der KiJuBeirat besteht aus 18 Mitgliedern, die sich bei der Besetzung im Alter vom vollendeten 12. bis 21. Lebensjahr befinden müssen.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Neun Sitze werden durch Berufung, neun Sitze durch Losverfahren besetzt.

§ 3 Gewinnung von Mitgliedern

(1) Die Stadt startet öffentliche Aufrufe und gezielte Anschreiben.

(2) Junge Menschen können sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden.

§ 4 Bewerbung

(1) Bewerbungen und Vorschläge haben schriftlich oder digital zu erfolgen und Kontaktdaten, eine Altersangabe, ehrenamtliche Tätigkeiten, Motivation und Angaben über zeitliche Verfügbarkeit zu enthalten.

(2) Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 5 Berufung/Auswahlkriterien

(1) Der Hauptausschuss beruft neun Personen durch Beschluss.

(2) Bei der Auswahl wird auf Vielfalt geachtet, insbesondere nach Alter, Geschlecht, Stadtteilen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, GdB und Migrationsgeschichte.

§ 6 Losverfahren - Grundsatz

(1) Bewerber, die nicht nach § 5 berufen wurden, werden hinzugelost.

(2) Per Los werden weitere neun Plätze vergeben.

§ 7 Nachrücken

Nicht berücksichtigte Bewerber werden in eine Nachrückerliste aufgenommen. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachrücker per Los bestimmt.

Anlage 8 - Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktionsbezogene und pauschalierte sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ein Sockelbetrag erstattet. Die Höhe der Entschädigungen und des Sockelbetrages sind aus nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

a)

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich	
Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.400 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten weitere Mitglieder des Präsidiums	470 EUR 370 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	620 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte (abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	(bis 5.000 Einwohner) 180 EUR (bis 20.000 Einwohner) 240 EUR (über 20.000 Einwohner) 300 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

b)

Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung **Sitzung von**	**Berechtigte**	
Bürgerschaft	Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
Fraktionen	– Mitglieder – sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird	60 EUR

Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung **Sitzung von**	**Berechtigte**	
Ausschüssen	– Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit – Leiterin/Leiter der Sitzung	60 EUR 90 EUR
Ortsbeiräten	Mitglieder	40 EUR
Beiräte	– Leiterin/Leiter der Sitzung – Mitglieder der Beiräte	60 EUR 40 EUR

c)

Sockelbetrag monatlich	Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung	300 EUR

(2) Sachkundigen Einwohnern werden sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses gewährt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Ortsbeiratsvorsitzende teilnehmen.

(3) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht der Höhe die der/dem Vertretenen zugestanden ist. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sofern ein günstigeres Angebot eines Verkehrstickets existiert, das die Leistungen des Monatstickets mit umfasst, ist die Pauschale auf die Höhe des Preises dieses Angebotes begrenzt. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die gleiche Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nach-weis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt wer-den. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. Oktober 2026 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

 Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 2. November 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin